II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln

(92/C 57/12)

KOM(91) 523 endg. — SYN 379

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Der Binnenmarkt soll ein Gebiet ohne innere Grenzen umfassen, auf dem der freie Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen. Es ist daher ein Verfahren festzulegen, durch das harmonisierte Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden können.

Verunreinigungen können auf jeder Stufe von der Herstellung bis zum Verbrauch in die Lebensmittel gelangen.

Für den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es erforderlich, diese Verunreinigungen in toxikologisch vertretbaren Grenzen zu halten.

In allen Fällen, in denen durch die gute Fachpraxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese neuen Werte zu beachten. Angesichts der fachlichen Ausbildung und der Erfahrung ihrer Beauftragten können die Behörden die Übereinstimmung mit dieser guten Praxis wirksam überprüfen.

Diese Verordnung findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Entwürfe von technischen Normen und Vorschriften für Lebensmittel einschließlich solcher über Verunreinigungen nach dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates (2). Das in dieser Richtlinie niedergelegte Notifizierungsverfahren gilt weiterhin auch für Lebensmittel.

Der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wird zu allen Punkten gehört, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken könnten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In dieser Verordnung wird das Verfahren zur Ausarbeitung von Vorschriften für Verunreinigungen in Lebensmitteln festgelegt.

(2) Diese Verordnung findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind „Verunreinigungen" alle Stoffe, die bei der Herstellung, Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung oder infolge von Umweltverschmutzung unbeabsichtigt in ein Lebensmittel gelangen.

(1) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

Artikel 3

(1) Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das eine Verunreinigung in toxikologisch nicht vertretbarer Menge enthält.

(2) Die Verunreinigungen sind ferner auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch die gute Praxis auf allen in Artikel 2 aufgeführten Stufen sinnvoll erreicht werden können.

(3) Bei bestimmten Verunreinigungen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Höchstwerte festgelegt, sofern dies zur Durchführung von Absatz 1 erforderlich ist.

Diese Höchstwerte werden in Form einer nicht erschöpfenden Gemeinschaftsliste eingeführt. Dazu können gehören:

— unterschiedliche Grenzwerte für die gleiche Verunreinigung in verschiedenen Lebensmitteln,

— analytische Nachweisbarkeitsgrenzen,

— ein Hinweis auf die zu verwendende Probenahme- und Analysemethode.

Artikel 4

In Abweichung von Artikel 10 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates, müssen die Entwürfe über technische Normen und Vorschriften für Verunreinigungen weiterhin nach dem Verfahren der Artikel 8 und 9 dieser Richtlinie notifiziert werden.

Artikel 5

Vorschriften, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, dürfen erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen werden.

Artikel 6

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund von neuen Informationen oder einer Neubeurteilung bereits vorliegender Informationen stichhaltige Gründe zur Annahme, daß eine Verunreinigung in Lebensmitteln trotz Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen spezifischen Verordnungen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der betreffenden Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission und begründet seine Entscheidung.

(2) Die Kommission prüft die vom Mitgliedstaat nach Absatz 1 angegebenen Gründe möglichst rasch im Ständigen Lebensmittelausschuß. Danach gibt sie eine Stellungnahme ab und ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Lebensmitteln, die den Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Vorordnung erlassener spezifischer Verordnungen entsprechen, nicht aus Gründen verbieten oder einschränken, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Artikel 8

(1) Ist das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden, so wird die Kommission von dem nach Richtlinie 69/414/EWG (1) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß als beratendem Organ, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende legt dem Ausschuß den Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — seine Stellungnahme zum Entwurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles festlegt.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.